

Opus DEI und das Ende der Privatautonomie

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/131

Der mediale Aufschrei war groß, als Ende August berichtet wurde, dass eine Reinigungsfirma die Salzburger Synagoge nicht putzen wollte. Das war nicht per se Auslöser der Empörung, sondern die Begründung, die der Geschäftsführer später als „falsche Kurzschlussreaktion“ bezeichnete: Er wolle „unter keinen Umständen ein Objekt von einem Terrorstaat, der Kinder und Zivilisten ermordet“, reinigen. Von der Verwechslung von Staat und Religionsgemeinschaft abgesehen, sind solche Fälle nicht selten und werden immer sehr aufgeregt diskutiert, zumal doch gleichzeitig „Diversity, Equality and Inclusion“ (DEI) das Gebot der Stunde sind.

Vor einigen Jahren verweigerte etwa ein Bäcker in den USA die Anfertigung einer Hochzeitstorte für ein homosexuelles Paar, weil dies „Gott missfallen hätte“. Seine eher alttestamentarische Gottesfürchtigkeit brachte ihn nicht nur weltweit in die Medien, sondern auch vor den Supreme Court, der ihm Recht gab (*Masterpiece Cakeshop v. Colorado Civil Rights Commission*). Eine nordirische Bäckerei hatte weniger Glück, als sie Ernie und Bert aus der Sesamstraße auf einer Torte nicht „unterstützt die gleichgeschlechtliche Ehe“ in den Mund legen wollte. Verheiratet oder nicht: Auf wenig Gegenliebe stieß auch ein gleichgeschlechtliches Paar im Wiener Prückel, das des Cafés verwiesen wurde, weil der sittenstrenge Kellner „mehr als einen Begrüßungskuss“ wahrgenommen hatte. Die darauffolgenden Boykottaufrufe sind vielleicht noch in Erinnerung.

Sympathisch muss man Gesinnungskrieger nicht finden. „Keine Kapazitäten“ hat als Absagegrund offenbar nicht gereicht, man musste dem Gegenüber schon den „Terrorstaat“ beim Bodenwischen oder „göttliches Missfallen“ beim Tortenbacken reinreiben. Dass *Masterpiece Cakeshop* in den USA in einem weiteren Fall nicht mehr damit durchgekommen ist, keinen rosa Kuchen mit blauer Glasur für eine Transperson zu backen, mag insofern für Genugtuung sorgen.

Die Rechtslage ist in Österreich klar. Anders als im Arbeitsleben und teilweise im Wohnrecht, wo umfassende gesellschaftspolitische Diskriminierungsverbote gelten, hat im allgemeinen Zivilrecht die Privatautonomie Vorrang: Nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) sind nur *Geschlecht* und *ethnische Herkunft* relevante Merkmale, aufgrund derer man als Marktteilnehmer nicht diskriminieren darf. Im Prückel und beim Bäcker war es aber die sexuelle Orientierung, und dieses Kriterium ist ebenso wenig genannt wie etwa die Religion. Damit ist – wenn man die Ablehnung in diesem Sinn und nicht als Rekurs auf die ethnische Herkunft versteht – auch die Synagoge kein Fall für einen Kontrahierungszwang.

Der Gesetzgeber könnte das anders regeln und dem allgemeinen Privatrecht weitere Diskriminierungsverbote hinzufügen. In Art 21 Abs 1 Grundrechte-Charta (GRC) findet sich ein ganzer

Bauchladen an Merkmalen, die dabei aufgegriffen werden könnten. Neben dem Geschlecht und der ethnischen ist auch die soziale Herkunft als verpöntes Unterscheidungsmerkmal genannt. Aber auch Rasse, Hautfarbe, genetische Merkmale, Sprache, Weltanschauung (!), politische oder sonstige Anschauung (!), Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen (!), Geburt, Behinderung, Alter – oder eben Religion sowie sexuelle Ausrichtung – finden sich.

Vorschläge zur Einführung viel weiter gehender Diskriminierungsverbote hat es in den letzten Jahren – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – immer wieder gegeben. Sie haben sich freilich nicht durchgesetzt.

Aus Sicht des Privatrechts versteht man die Skepsis gegenüber einem allseitigen Rechtfertigungsdruck: Man darf nicht vergessen, was man damit aufgibt. Privatrechtler nehmen Willkür und Exklusion nicht in Kauf, weil sie im Gegensatz zu den Fachvertretern des Öffentlichen Rechts, die Gleichheit und Begründungspflichten in einem Rechtsstaat an oberste Stelle setzen (vgl Art 7 B-VG), die böseren Menschen sind. Vielmehr ist die freie private Entscheidung ein (verfassungsgesetzlich geschützter) Wert für sich. Während der Staat nicht diskriminieren kann, muss sich der Bürger nicht rechtfertigen.

Leichtfertig sollte man davon nicht abrücken. Es ist nämlich sehr gefährlich, eine weite Begründungspflicht für privatrechtliche Entscheidungen einzuführen und so vor dem Hintergrund eines konkreten Falles eine allgemeine Regel zu schaffen. Der Kellner, der das lesbische Paar des Lokals verweist, müsste auch begründen, wieso er Burschschafter vor dem Akademikerball nicht bedient oder – ein Fall, der ebenfalls durch die Medien ging – dem Chef der Identitären keine Bühne bietet. Genauso müsste sich umgekehrt die Salzburger Synagoge erklären, wenn sie das Angebot eines Reinigungsunternehmers nicht annimmt, dessen Leiter muslimischen Glaubens ist.

Anders als im Öffentlichen Recht, wo gleichheitsrechtliche Vorschriften „Schutz gegenüber der Obrigkeit“ gewährleisten, ist das im Gesellschaftsleben grundsätzlich nicht notwendig. Hier gibt es meistens Alternativen und man kann sich in vielfacher Hinsicht wehren. Nicht nur, dass man sich einen anderen Vertragspartner suchen kann: Die Proteste gegen das Prückel waren für das Café so unangenehm, dass sich die Betreiberin öffentlich entschuldigte. Das Lokal hat den Shitstorm überstanden und vor Kurzem nach aufwändiger Renovierung in frischem Gewand wiedereröffnet.

Sich nicht begründen zu müssen, ist aber nicht mit einem Freibrief zur offenen Diskriminierung zu verwechseln: Allgemein anerkannt verpöntes Verhalten – im Fall der Salzburger Synagoge Antisemitismus – kann Konsequenzen haben (vgl Art III Abs 1 Z 3 EGVG und § 87 Abs 1 Z 3 GewO). Die Folgen schwerwiegender Verfehlungen sind also primär im Öffentlichen Recht zu finden.